

Helmut Fuchs
Ingeborg Zerbes

AT.reloaded

Fälle und Lösungen zum Strafrecht
Allgemeiner Teil I

Fall 1 – Oktober 2018 – Tod durch GBL

 **VERLAG**
ÖSTERREICH

Fall 1 – Oktober 2018 – Tod durch GBL

Inhaltsverzeichnis

Sachverhalt.....	1
Basisstellen aus Fuchs/Zerbes, AT.....	2
Schwerpunkte der Falllösung.....	2
1. Strafbarkeit des T wegen § 4 NPSG.....	2
2. Strafbarkeit des T nach § 80 durch Abstellen einer mit GBL gefüllten Flasche vor seinen Gästen – Schwerpunkt: Eigenverantwortliche Selbstgefährdung.....	3
3. Strafbarkeit nach §§ 2, 75 wegen Unterlassung, rechtzeitig für ärztliche Hilfe zu sorgen – Schwerpunkt: Garantenstellung.....	4
4. Konkurrenzen.....	4

Schlüsselwörter : GBL, Liquid Ecstasy, fahrlässige Tötung, Risikozusammenhang, freiwillige Selbstgefährdung, Autonomieprinzip, Selbstverantwortlichkeit, Mord durch Unterlassen, Vorsatz

Normen: [§ 2 StGB](#); [§ 5 StGB](#); [§ 80 StGB](#); [§ 75 StGB](#); [§ 4 NPSG](#)

Sachverhalt

T hatte an einem Samstag einige Bekannte zu Besuch in seiner Wohnung, mit denen er Alkohol und verschiedene Suchtmittel konsumierte. Im Verlaufe des Abends holte er eine Glasflasche mit unverdünntem Gamma-Butyro-Lacton (GBL) hervor und bot sie seinen Gästen zur Konsumation an.

Bei GBL handelt es sich um einen Stoff, der vor allem in der Industrie als Zusatz zu Reinigungsmitteln dient, aber auch als Droge Verwendung findet, da er im menschlichen Körper zu GHB (sog «Liquid Ecstasy») umgewandelt wird. GBL wirkt in ganz geringen Mengen (0,5-1,5g) angstlösend und euphorisierend, aber motorisch einschränkend, schwindelauslösend, es beeinträchtigt die Konzentrationsfähigkeit und die kognitive Leistung. In höheren Dosen wirkt es wie ein starkes Schlafmittel, es gilt daher auch als K.o.-Tropfen. Eine unverdünnte Einnahme ist lebensgefährlich.

T nahm sodann selbst etwa zwei bis drei Milliliter GBL verdünnt in einem halben Liter Wasser zu sich. Danach ließ er die Flasche frei zugänglich auf den Wohnzimmertisch stehen und wies seine Gäste darauf hin, dass GBL nicht unverdünnt konsumiert werden dürfe.

Einige Zeit später trank jedoch O aus der betreffenden Flasche eine größere unverdünnte Menge der Substanz. T, der dies mitbekommen hatte, ging von einer tödlich wirkenden Menge aus und versuchte daher, O zum Erbrechen zu veranlassen. Er blieb erfolglos, und O verlor

das Bewusstsein. Spätestens als O nur noch alle sechs bis acht Sekunden atmete, erkannte T, dass O in Lebensgefahr schwebte. Dennoch rief er keinen Krankenwagen und blieb auch sonst untätig, wobei er – so die Urteilsfeststellungen – billigend in Kauf nahm, dass O ohne unverzügliche ärztliche Hilfe sterben würde. Hätte O zu diesem Zeitpunkt medizinische Hilfe erhalten, hätte er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überlebt.

Der erst später herbeigerufene Notarzt konnte den O jedoch nicht mehr retten. Dieser verstarb an einem durch den Konsum von GBL ausgelösten Atemstillstand und der dadurch verursachten Sauerstoffunterversorgung des Gehirns.

Quelle: Urteil des [BGH, 5. 8. 2015, 1 StR 328/15](#)

Basisstellen aus Fuchs/Zerbes, AT

12/10-19: Objektive Sorgfaltswidrigkeit

13/28-51: Normative Zurechnung, Lehre vom Risikozusammenhang, insbesondere 47: Durchbrechung des Risikozusammenhanges durch Fehlverhalten des Verletzten selbst

33/86-90: Mitwirkung an fremder Selbstgefährdung und Selbsttötung

37/36-63: Unterlassungsdelikt, Garantenstellung, insbesondere 60, 61: Ingerenzprinzip

14/1-20, 29-35: Vorsatz

Schwerpunkte der Falllösung

Eine Übersetzung des BGH-Urteils ins *österreichische* Recht führt zu einer Strafbarkeit des T wegen Mordes durch Unterlassen, §§ 2, 75 StGB (unten 3.).

Aber warum eigentlich **Unterlassen**? T ist doch dadurch kausal für den Tod des O geworden, dass er die Flasche mit der tödlich wirkenden Substanz auf den Tisch gestellt und damit aktiv gehandelt hat (37/9-10). Da T bei dieser Handlung keinen Vorsatz auf den Tod des O hat, ist fahrlässige Tötung, § 80, zu prüfen (unten 2.).

Zudem ist GBL seit 1.1.2012 vom Neue Psychoaktive Substanzen Gesetz (NPSG) iVm der Neue Psychoaktive Substanzen Verordnung (NPSV, Anlage I: Butyro-1,4-Lacton) erfasst. Folglich kommt auch § 4 NPSG in Frage (dazu sogleich 1.).

1. Strafbarkeit des T wegen § 4 NPSG

Wegen § 4 NPSG macht sich unter anderem strafbar, wer eine von der NPSV bezeichnete Neue Psychoaktive Substanz einem anderen mit dem Vorsatz überlässt, dass sie von dem anderen oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im menschlichen Körper angewendet wird (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren). Strafbar ist der Täter allerdings nur dann, wenn er auch den erweiterten Vorsatz hat, aus der Überlassung einen Vorteil zu ziehen. Auch die Qualifikation nach § 4 Abs 2 NPSG (Todes- oder schwere Körperverletzungsfolge eines anderen) ist an eine solche Tat mit erweitertem Vorsatz gebunden.

Ein solcher Vorsatz auf einen Vorteil wurde im vorliegenden Fall nicht festgestellt: T hat das GBL nicht verkauft, sondern seinen Gästen umsonst angeboten. Eine Strafbarkeit nach § 4 NPSG scheidet daher aus.

2. Strafbarkeit des T nach § 80 durch Abstellen einer mit GBL gefüllten Flasche vor seinen Gästen – Schwerpunkt: Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Fahrlässigkeitsstrafbarkeit – die Prüfung beginnt mit der Suche nach einer **objektiv sorgfaltswidrigen Handlung**, hier: mit der Frage, ob das Abstellen einer Flasche mit einer unter das NPSG fallenden Substanz, deren unverdünnte Einnahme lebensgefährlich ist, sozial inadäquat gefährlich ist.

Dies lässt sich nach folgenden Überlegungen bejahen. Das Zugänglichmachen einer so gefährlichen Substanz für andere Personen ist – trotz der Warnung vor unverdünnter Einnahme – ein nicht erlaubtes Risiko (12/11). Zwar ist die *Strafbarkeit* nach NPSG an einen Vorteilsvorsatz des Täters gebunden; und es gibt **überhaupt kein gesetzliches Verbot**, ohne diesen Vorsatz GBL weiterzugeben. Die objektive Sorgfaltswidrigkeit lässt sich daher nicht aus einem Verstoß gegen Rechtsnormen begründen (12/12, 13).

Die *grundsätzliche* Erfassung der Substanz durch das NPSG ist aber doch ein Hinweis darauf, dass die Einnahme von GBL und aus diesem Grund die Verschaffung für andere als gefährlich eingestuft wird. Denn selbst geringe unverdünnt konsumierte Mengen setzen die motorischen Fähigkeiten herab und wirken sich erheblich – nicht nur positiv – auf die psychische und physische Verfassung aus; immerhin gelten sie auch als K.o.-Tropfen. Das Verhalten des T, der seinen Gästen eine mit GBL gefüllte Flasche frei zugänglich macht, im Vergleich mit dem Verhalten einer **differenzierten Maßfigur** eröffnet daher ein Risiko, «das ein gewissenhafter, einsichtiger und besonnener Mensch» aus seinem «Verkehrskreis ... in der betreffenden Situation» (12/15) nicht eröffnet hätte. Nach einem solchen Sorgfaltsmaßstab hätte T die Flasche mit der unverdünnten Flüssigkeit nicht auf den Tisch stellen dürfen (12/15-19). Er handelt daher objektiv sorgfaltswidrig.

Das Abstellen der Flasche auf dem Tisch ist **kausal** für den Tod des O: Hätte dieser die Flasche nicht auf den Tisch gestellt, hätte O nicht daraus trinken können und wäre nicht gestorben (13/4-5).

Fraglich ist jedoch die **normative Zurechnung** des Erfolges. Dass ein Gast aus einer bereitgestellten Flasche mit GBL trinkt, liegt zwar nicht außerhalb aller Lebenserfahrung, so dass die Adäquanz hier zu bejahen ist (13/23-24).

O hat die Flasche mit dem unverdünnten GBL allerdings eigenmächtig ergriffen und daraus getrunken. Darin könnte eine **eigenverantwortliche Selbstgefährdung** liegen, die den **Risikozusammenhang** zum (Erst-) Verursacher durchbricht (13/28 und 13/47): Nicht das vom Täter, sondern vielmehr das vom Opfer selbst gesetzte Risiko verwirklicht sich, denn dieses nimmt die schädigende Handlung selbst vor. So könnte T mangels Tatherrschaft lediglich einen Beitrag geleistet haben, der jedoch kraft Autonomieprinzip kein rechtlich missbilligtes Risiko für ein fremdes Rechtsgut schafft und daher den Tatbestand entfallen lässt (33/87).

Voraussetzung ist, dass O tatsächlich eigenverantwortlich gehandelt hat (33/89): Er muss **einsichts- und urteilsfähig** sein und das **Risiko** für sein Rechtsgut im Wesentlichen **erkannt** haben. Hat der Täter jedoch überlegenes Wissen über das Risiko, so ist ihm die Risikoverwirklichung zurechenbar. Das wäre im vorliegenden Fall durchaus vorstellbar. O wurde zwar darüber informiert, dass die Substanz nur verdünnt eingenommen werden darf; insofern hatte T kein überlegenes Wissen.

Daran könnte man andererseits durchaus **zweifeln**: Die beteiligten Personen hatten bereits verschiedene Drogen und Alkohol konsumiert. Inwieweit O dadurch in seiner Einsichtsfähigkeit beeinträchtigt war, wird im Urteil nicht mitgeteilt. Das Gericht ist aber offensichtlich von Einsichts- und Urteilsfähigkeit und von Kenntnis des O über das Risiko ausgegangen. Unter diesen Sachverhaltsannahmen ist die Konsumation des unverdünnten GBL als eigenverantwortlichen Selbstgefährdung zu bewerten. Mit dem BGH ist daher die **fahrlässige Tötung durch aktives Tun auszuschließen**.

Aber auch eine **andere Lösung** lässt sich vertreten. Ausgangspunkt ist die Frage, *warum* das freie Zugänglichmachen einer Flasche mit unverdünntem GBL sozial inadäquat gefährlich ist. Die Antwort lautet: Weil man davon ausgehen muss, dass andere zugreifen und die Substanz unverdünnt konsumieren. Insofern lässt sich der vorliegende Sachverhalt mit dem Fall vergleichen, in dem jemand während eines Streits in einem

Wirtshaus ein geladenes Gewehr an die Wand hängt, das sich sodann einer der in den Streit involvierten Personen greift und seinen Gegner damit erschießt (13/43). Der Schutzzweck der Verhaltensnorm «Es darf Streitenden keine geladene Waffe frei zugänglich gemacht werden» erfasst gerade das Fehlverhalten eines anderen, sodass dieses Fehlverhalten den Risikozusammenhang nicht durchbricht.

So lässt sich auch hier argumentieren: Das Verbot, einem anderen unverdünntes GBL frei zugänglich zu machen, besteht, weil jemand aus dieser Gruppe entsprechend zugreifen könnte. Der Schutzzweck der Norm erfasst so gesehen die Vermeidung auch einer freiwilligen Selbstgefährdung. Damit ist der Risikozusammenhang zu T, der die Norm durch sein Angebot des GBL verletzt hat, nicht durchbrochen, und die normative Zurechnung des Todes des O ist zu bejahen. Dieser Argumentation folgend ist T für das Anbieten von GBL nach § 80 StGB strafbar.

3. Strafbarkeit nach §§ 2, 75 wegen Unterlassung, rechtzeitig für ärztliche Hilfe zu sorgen – Schwerpunkt: Garantenstellung

Nachdem O das GBL konsumiert hat, wäre ärztliche Hilfe notwendig gewesen. Denn dann hätte O wahrscheinlich überlebt, so die Urteilsfeststellung. Die Gefahr des Erfolgseintritts – hier: des Todes – lag folglich vor und damit die **pflichtbegründende Sachlage** (37/20-21). T hat jedoch nicht für eine solche Hilfe gesorgt. Darin liegt ein **Unterlassen**: ein Nicht-Setzen der gebotenen Handlung (37/9-14). Ihm wäre es auch **möglich** gewesen, die Rettung zu rufen (37/23).

Die Unterlassung war auch (**quasi-**) **kausal** für den Tod des O, denn er wäre bei rechtzeitigem Eingreifen eines Arztes wahrscheinlich nicht gestorben (37/24-26). Es wird sogar eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit festgestellt; auf den Streit um den Grad der Wahrscheinlichkeit des hypothetischen Verlaufs (37/27-35) muss daher nicht eingegangen werden.

Nun kommt es darauf an, ob T auch verpflichtet war, dem Tod des O durch aktives Handeln entgegenzuwirken: ob er **Garantenstellung** innehatte. Denn Mord, § 75, kann nur unter den Voraussetzungen des § 2 auch durch eine Unterlassung begangen werden (unechtes Unterlassungsdelikt, 37/2-5). Demnach ist nur strafbar, wer eine «ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten» ist, den Erfolg abzuwenden (37/36-40).

Eine solche Verpflichtung könnte sich im vorliegenden Fall aus dem gefahrenbegründenden Vorverhalten des T ergeben (sog **Ingerenzprinzip**, 37/41, 44). Dieser hat nämlich durch das Bereitstellen der mit GBL gefüllten Flasche ein Risiko eröffnet: das Risiko, dass einer der Gäste eine tödliche Menge zu sich nimmt, und dieses Risiko hat sich verwirklicht. Selbst ein erlaubtes Vorverhalten kann eine Garantenstellung begründen (37/60-62), wobei T mit dem Bereitstellen der Substanz hat sogar sozial inadäquat gefährlich gehandelt hat (siehe oben 2.), wobei T ist daher jedenfalls zur Gefahrenabwendung verpflichtet: Er hätte die erforderliche Hilfe herbeirufen müssen.

Laut Sachverhalt hat er sodann bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem einem Arzt die Rettung des O mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gelungen wäre, billigend in Kauf genommen, dass O stirbt. So lautet jedenfalls die Tatsachenfeststellung des Erstgerichts, von der daher auch der BGH ausgegangen ist ohne sie zu hinterfragen. Die Formulierung entspricht der gesetzlichen Definition von **Vorsatz** nach § 5. Danach genügt es, dass der Täter die Verwirklichung des Tatbildes «ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet».

T hat daher den **Tatbestand des Mordes durch Unterlassen (§§ 2, 75) verwirklicht** und ist mangels Rechtfertigung oder Entschuldigung dafür strafbar.

4. Konkurrenzen

Falls, wie oben (2. am Ende) als möglicher Weg vorgeschlagen, auch fahrlässige Tötung durch aktives Tun bejaht wird, stellt sich die Frage nach der Konkurrenz zwischen dem zuerst verwirklichten § 80 und dem anschließend begangenen Mord durch Unterlassen, §§ 2, 75 (Realkonkurrenz).

Der Tod des O kann jedenfalls nicht zweimal zugerechnet werden (37/14). Da die fahrlässige hinter vorsätzlicher Begehung zurücktritt (Subsitiarität), wird die Strafbarkeit nach § 80 durch jene nach §§ 2, 75 verdrängt (*Burgstaller, Manfred* (1978) Die Scheinkonkurrenz im Strafrecht. JBl 1978, 393 – 401).